

Aktenzeichen:  
4 C 975/23



## Amtsgericht Lörrach

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

-, 79415 Bad Bellingen  
- Kläger/Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei im Rebland (RA Hugenschmidt), Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 260/23

gegen

ExtraEnergie GmbH "HitEnergie", vertreten durch d. Geschäftsführer  
Gz.: 406244

- Beklagte/Widerklägerin -

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Lörrach durch den Richter am Amtsgericht am 13.12.2024 aufgrund des Sachstands vom 11.10.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der von der Beklagten mit Rechnung-Nr.: vom 15.06.2023 geltend gemachte Zahlungsanspruch in Höhe von 285,77 Euro unberechtigt ist.
2. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien seit dem 01.05.2022 ein Stromlieferungsvertrag (Vertrags-Nr.: Kunden-Nr.: mit einem Arbeitspreis von 0,3496

Euro/kWh, einem Grundpreis von 10,95 Euro/Monat und einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten (01.05. bis 30.04. des Folgejahres) besteht.

3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 750,52 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung im Rahmen eines zwischen diesen geschlossenen Stromlieferungsvertrages.

Zwischen der Klägerin als Verbraucherin und der Beklagten als deutschlandweit tätiges Energieversorgungsunternehmen wurde am 29.03.2013 ein Stromlieferungsvertrag unter der Vertragsnummer / geschlossen.

Dabei wurde zwischen den Parteien eine Preisgarantie für die Lieferung von Strom vereinbart, welche jeweils für 12 Monate entsprechend der Mindestvertragslaufzeit gelten soll und jeweils für das neue Vertragsjahr erneuert wurde. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen HiStrom, die die Beklagte der Klägerin unmittelbar nach Vertragsschluss übersandte, ist hinsichtlich der Preisfixierung folgendes ausgeführt:

*„Bei Tarifen mit einer Preisgarantie wird der Preis für die Laufzeit der Preisgarantie nicht verändert mit Ausnahme von Änderungen des gesetzlichen Umsatzsteuerersatzes. Bei Tarifen mit einer Preisfixierung wird der Preis für die Laufzeit der Preisgarantie nicht verändert mit Ausnahme von Änderungen jeglicher Steuern und Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer,*

*Stromsteuer, EEG). Bei Tarifen mit einer Energiepreisgarantie wird der Preis für die Laufzeit der Preisgarantie nicht verändert, ausgenommen sind Anpassungen der vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Kosten gem. Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.6 AGB. Die Laufzeit der Preisgarantie, Preisfixierung und der Energiepreisgarantie beginnt ab Lieferbeginn."*

Mit der Jahresabrechnung für den Abrechnungszeitraum 01.05.2021 bis 30.04.2022 vom 01.06.2022 wurde der Vorjahresverbrauch abgerechnet und die neuen Vertragskonditionen für den Arbeitspreis und Grundpreis für den nächsten Vertragszeitraum von 12 Monaten mitgeteilt. Es wurde dort ausgeführt:

*„Vertragsrelevante Informationen Ihr aktueller Arbeitspreis: 0,3496 €/kWh. Ihr aktueller Grundpreis: 10,95 EUR/Monat. Zahlungsweise: monatlich. Ihre Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Diese verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Ihr nächstmöglicher Kündigungstermin ist der 30.04.2023.“*

Mit Schreiben vom 29.07.2022 teilt die Beklagte dem Kläger, mit dass aufgrund der äußeren Umstände auf dem Energiemarkt die Strompreise erhöht werden müssten und somit der Arbeitspreis auf 66,64 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis auf 10,95 EUR (brutto) erhöht werden müssten. Die Beklagte führt in diese Mail unter anderem aus:

*„HitEnergie ist Ihr sicherer Energieversorger in Zeiten der Energiekrise! Bei Vertragsabschlüssen und Preiskalkulationen berücksichtigen wir stets verschiedene Aspekte, um die Preisstabilität zu gewährleisten. In den letzten 12 Monaten konnten wir die meisten Erhöhungen im großen Maße selbst tragen, doch die Auswirkungen auf die Gas- und Strompreise, die durch den Krieg in der Ukraine sowie durch zusätzlich staatliche Eingriffe ausgelöst wurden, sind außergewöhnlich und beispiellos. Leider sehen wir nicht, dass sich die Situation in absehbarer Zeit ändern wird, was uns leider dazu veranlasst Ihnen mitzuteilen, dass wir die aktuellen Preisanpassungen trotz bestehender Preisfixierung bzw. Preisgarantie entsprechend den gestiegenen Energiekosten vornehmen müssen.“*

*„Unvorhersehbare, schwerwiegende Situationen wie sie derzeit durch den Krieg in der Ukraine oder die anhaltenden staatlichen Eingriffe in den deutschen Energiemarkt gegeben sind und die das Vertragsverhältnis — wie in diesem Fall durch immense Preissteigerungen am Beschaffungsmarkt — nachhaltig negativ beeinflussen, bezeichnet das deutsche Zivilrecht (§ 313 BGB) als Störung der Geschäftsgrundlage. Dies berechtigt uns unter*

*den gegebenen Umständen, die Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse zu verlangen oder mit unmittelbarer Wirkung zu kündigen."*

Diese Preisanpassung wurde vom Kläger nicht akzeptiert und dieser Widerspruch mit Schreiben vom 11.09.2022 der Preiserhöhung. Mit Schreiben vom 21.04.2024 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück und übersendete mit Schreiben vom 15.06.2023 eine Jahresabrechnung, bei welcher die Beklagte die erhöhten Preise zugrunde legte. Dabei wurden der Abrechnung im Abrechnungszeitraum unterschiedliche Preise zu Grunde gelegt. Für den Zeitraum vom 01.05.2022 bis 31.08.2022 wurden die Preise entsprechend der zwischen den Parteien bei Vertragsschluss vereinbarten Preisfixierung zu Grunde gelegt. Für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 30.04.2023 wurde jedoch der erhöhte Arbeitspreis von 66,64 Cent/kWh (brutto) zu Grunde gelegt. Der Grundpreis blieb für den gesamten Zeitraum unverändert. Auf dieser Grundlage wurde ein Jahrespreis für die Stromlieferung von 2.085,13 EUR (brutto) berechnet, auf welchen die Klägerin, nach Abzug der gezahlten Abschläge von 1.536,00 EUR, eines Entlastungsbetrags in Höhe von 263,36 EUR eine Nachzahlung von 285,77 EUR leisten sollte. Der Kläger forderte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 07.07.2023 sodann zur Korrektur der Abrechnung unter Verwendung des garantierten Arbeitspreises auf und entzog der Beklagten zugleich das SEPA-Lastschriftmandat.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die einseitig vorgenommene Preisanpassung der Beklagten nicht wirksam gewesen sei, sondern der für ein Jahr garantierte Grund- und Arbeitspreis der Abrechnung für das gesamte Jahr zugrunde gelegt werden müsse. Eine einseitige Abänderung des Vertrags nach § 313 BGB sei nicht möglich gewesen, da bereits die Voraussetzungen nicht vorlägen, nachdem die angeblichen Änderungen am Strommarkt bereits vor der Bestätigung der Preise für den Vertragszeitraum bekannt gewesen seien und die Preise trotzdem entsprechend bestätigt worden seien. Zudem fielen die Preisschwankungen am Energiemarkt in den Risikobereich der Beklagten und rechtfertigen keine einseitige Preisanpassung.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 14.12.2023 Widerklage erhoben.

**Die Klägerin und Widerbeklagte hat beantragt:**

1. Es wird festgestellt, dass der von der Beklagten mit Rechnung-Nr.: 8 vom 15.06.2023 geltend gemachte Zahlungsanspruch in Höhe von 285,77 Euro unberechtigt ist.

2. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien seit dem 01.05.2022 ein Stromlieferungsvertrag (Vertrags-Nr.: \_\_\_\_\_, Kunden-Nr. \_\_\_\_\_ 3) mit einem Arbeitspreis von 0,3496 Euro/kWh, einem Grundpreis von 10,95 Euro/Monat und einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten (01.05. bis 30.04. des Folgejahres) besteht.

Die Wiederklage wird abgewiesen.

**Die Beklagte und Widerklägerin hat beantragt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, folgende Willenserklärung abzugeben:

„Herr \_\_\_\_\_ 79415 Bad Bellingen, stimmt der durch die ExtraEnergie GmbH hinsichtlich des Stromlieferungsvertrages mit der Vertragsnummer \_\_\_\_\_ mit E-Mail vom 29.07.2022 angekündigten Preisanpassung zum 01.09.2022 auf einen Arbeitspreis von 66,64 Cent/kWh (brutto) und einen Grundpreis von 10,95 EUR (brutto) zu.“

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Änderung der Preis mit der Mail vom 29.07.2022 wirksam war und die Klägerin somit verpflichtet sei, dieser Änderung zuzustimmen und auch die aufgrund dieser Preis errechneten Kosten zu begleichen.

Aufgrund der exorbitanten, präzedenzlosen Preissteigerungen an den Energiemärkten in den Monaten vor der Preisanpassung vom 29.07.2022 infolge des Kriegsgeschehens in der Ukraine hätten sich die Beschaffungskosten der Beklagten massiv erhöht. Sie habe die Belieferung ihrer Kunden trotz sorgfältiger Kalkulation nicht mehr zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen gewährleisten können, ohne selbst in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten — die bis zur Insolvenzgefahr reichten — zu geraten. Im schlimmsten Fall hätte dies dazu führen können, dass die Kunden überhaupt nicht mehr beliefert hätten werden können. Es sei letztlich zu einer extremen Preissteigerung von einem (zuvor für lange Zeit niedrigen) Ausgangsniveau im August 2021 um 70 EUR/MWh (= 7 Cent/kWh) auf ein Niveau im August 2022 von 420 EUR/MWh (= 42 Cent/kWh), also um Faktor 6 gekommen. Die Umstände hätten sich nach Vertragsschluss somit sehr schwerwiegend verändert, weswegen die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Der Beklagten könne unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder ge-

gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden. Die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf verschiedenste, vertragliche Verhältnisse und die Anwendbarkeit des § 313 BGB seien noch nicht höchstgerichtlich geklärt, wobei aus Sicht der Beklagten, aufgrund der allgegenwärtigen internationalen wie nationalen Auswirkungen, die in ihrem Ausmaß durchaus mit jenen der COVID 19 Pandemie vergleichbar seien, ebenfalls von einer Änderung der „großen Geschäftsgrundlage“ auszugehen sei.

Zwar fielen gewöhnliche Marktpreisschwankungen nach der gesetzlichen Risikoverteilung im Energieliefervertrag in den Risikobereich der Beklagten als Schuldnerin der „Gattungssache Energie“ und damit Übernehmerin des Beschaffungsrisikos (vgl. § 243 BGB). Dies gelte aber nicht uneingeschränkt, sondern eben nur in den Grenzen des § 313 BGB bis zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bzw. bis zur Überschreitung der sog. „Opfergrenze“, welche hier erreicht sei.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Vertrages - also weit vor Kriegsbeginn am 24.02.2022 — seien die zukünftigen Entwicklungen aufgrund des plötzlichen und unerwarteten Ausbruchs des Ukraine-Kriegs weder für die Beklagte noch für die Klägerin vorhersehbar gewesen.

Die Beklagte ist zudem der Ansicht, dass § 24 EnSiG oder andere Gesetze, die im Zusammenhang mit der Gaskrise erlassen worden seien, die Anwendung des § 313 BGB nicht ausschließen würden. Ein Gesetzgeberischer Wille zum Ausschluss des § 313 BGB sei weder dem Gesetz selbst, noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen. Aus dem Schweigen des Gesetzgebers könne nicht geschlossen werden, dass die Anwendung des § 313 BGB mit der Einführung des EnSiG ausgeschlossen werden sollte. Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber bei im Rahmen der Coronapandemie neu gefassten Gesetze durchaus auch das Verhältnis zum § 313 BGB geregelt habe, zeige deutlich, dass aus dem Schweigen hierzu kein derart weit reichender Schluss gezogen werden könne, dass der § 313 BGB keine Anwendung findet.

Nachdem die Preiserhöhung somit wirksam erklärt worden wäre, bestünde ein Anspruch der Beklagten gegen den Kläger auf Zustimmung zu den neuen Preisen, welcher deswegen widerklagend geltend gemacht wird.

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die zulässige Widerklage ist unbegründet.

### I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klage ist als negative Feststellungsklage gem. § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Der Kläger hat ein Interesse an der Feststellung, nachdem die Beklagte eine Jahresabrechnung an den Kläger übersendet hat, mit welcher ein Anspruch in einer Höhe geltend gemacht wird, der nach den Ausführungen des Klägers nicht besteht. Nachdem die Beklagte auch den Vertrag hinsichtlich des Arbeitspreises angepasst hat, hat der Kläger auch ein berechtigtes Interesse an der generellen Feststellung hat, dass zwischen den Parteien ein Stromlieferungsvertrag mit den im Klageantrag Ziff. 2 näher bezeichneten Vertragskonditionen im beantragten Zeitraum bestand.

2. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Zahlung des mit Rechnung vom 15.06.2023 (Rechnungsnummer: ) zu, weswegen festzustellen war, dass die Forderung der Klägerin insoweit unberechtigt ist. Nachdem die einseitige Preisanpassung der Beklagten mit der Mail vom 29.07.2022 unwirksam war, war der verbrauchte und abgerechnete Strom nach den bisherigen Preisen abzurechnen, wonach unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge keine weitere Forderung der Beklagten besteht.

a) Die einseitige Änderung der Strompreise mit der Mail von 29.07.2022 war unwirksam. Die Preisanpassung konnte nicht wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB wirksam vorgenommen werden.

(1) Dies ergibt sich zum einen bereits daraus, dass sich die Vorschrift des § 313 BGB, auf die sich die Beklagte letztlich stützt, ein einseitiges Recht einer Vertragspartei zur Änderung der Bedingungen nicht entnehmen lässt (s. insoweit zutreffend Dittmer, IR 2022, 306, 309; s. allgemein Grüneberg, in Grüneberg, BGB, 82. Aufl., § 313 Rn. 41; Finkenauer, in Münchener Kommentar, BGB, 9. Aufl., § 313 Rn. 124 ff.). Vielmehr müsste die Antragsgegnerin zunächst eine einvernehmliche Lösung mit dem Kunden herbeizuführen suchen und - wenn dies scheitert - entweder den Klageweg auf Anpassung beschreiten oder - wenn dies unzumutbar sein sollte -, den Vertrag kündigen. Bereits vor diesem Hintergrund wäre die einseitige Anpassung der Preise unwirksam gewesen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 23. März 2023 – I-20 U 318/22).

(2) Darüber hinaus kann sich die Antragsgegnerin deshalb nicht auf die Vorschrift des § 313 BGB berufen, weil der Gesetzgeber die Folgen des Preisanstieges im Gas- und infolgedessen auch im Strommarkt umfassend spezialgesetzlich geregelt hat und weiterhin regelt. Es wird insoweit auf die Ausführungen des OLG Düsseldorf Bezug genommen, welche das Gericht nach eigener Prüfung als überzeugend erachtet. Dieses führt insoweit aus:

aa) Grundsätzlich ist eine Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB nicht möglich, wenn der Gesetzgeber das Risiko einer Vertragsstörung erkannt und zur Lösung der Problematik eine speziellere gesetzliche Vorschrift geschaffen hat (vgl. näher BGH NJW 2022, 2024 Rn. 34). In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber selber für einen angemessenen Interessenausgleich gesorgt hat. Die von ihm bewusst getroffenen Wertungen dürfen nicht durch die Anwendung allgemein gehaltener Vorschriften umgangen werden. Das gilt entgegen der Auffassung der Beklagten nicht nur dann, wenn der Gesetzgeber für die betreffende Fallgestaltung eine Regelung über die Vertragsanpassung trifft, sondern auch dann, wenn sich aus dem Regelungsgefüge die Absicht des Gesetzgebers ergibt, dass eine Vertragsanpassung nur unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen möglich ist und in anderen Fallgestaltungen ausscheidet; auch in derartigen Fällen hat der Gesetzgeber eine Wertungsentscheidung getroffen, nämlich diejenige, dass in anderen Fallgestaltungen eine Vertragsanpassung nach § 313 BGB auszuschneiden hat.

bb) Danach ist zur Bewältigung der sogenannten "Gaskrise" ein Rückgriff auf § 313 BGB nicht möglich (a.A. ohne nähere Begründung Dittmer IR 2022, 306, 307).

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass diese Vorschrift von vornherein denkbar ungeeignet ist, das vielfältige Beziehungsgeflecht der Betroffenen in dieser Situation angemessen zu regeln. Neben dem einführenden Unternehmen sind nicht nur die Unternehmen der gesamten Lieferkette, die Endverbraucher und -nutzer und die Wohnungsvermieter betroffen, sondern auch der Staat, weil die Endnutzer vielfach die erhöhten Lasten nicht tragen können und deswegen Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen oder Zwischenlieferanten "zwischen die Fronten" zu geraten drohen, weil sie einerseits Anpassungsverlangen ihrer Vorlieferanten ausgesetzt sind, andererseits Anpassungen gegenüber ihren Abnehmern nicht vornehmen können, und ohne Beihilfen in die Insolvenz zu geraten drohen. Hinzu kommt, dass die Vorschrift des § 313 BGB sehr allgemein gehalten ist und damit eine unkoordinier-



te und unklare Anwendung zu erwarten steht. Das gilt umso mehr, als anders als vor 100 Jahren, als der Gesetzgeber der Hyperinflation anfänglich tatenlos zusah und die Rechtsprechung sich gezwungen sah, unter Rückgriff auf das Institut des "großen" Wegfalls der Geschäftsgrundlage wegen der "Opfergrenze" übersteigenden Ausmaßes der Entwertung von Geldforderungen den Grundsatz, dass nach dem Nominalwertprinzip der Gläubiger einer Geldforderung das Risiko einer Geldentwertung zu tragen habe, beiseite zu schieben und eigenhändig Aufwertungsregelungen zu entwickeln, der Gesetzgeber frühzeitig aktiv geworden ist.

Der Gesetzgeber hatte bereits vor Versand der angegriffenen E-Mails am 29. Juli 2022 auf die "Gaskrise" (und die sich daraus ergebenden Folgen für den Strommarkt) reagiert. Bereits Ende 2021 hatten erste Gas- und Stromlieferanten die Versorgung wegen erhöhter Bezugspreise eingestellt, was bei den Ersatzversorgern zu Problemen führte, weil diese die von ihnen nicht einkalkulierten Mengen nicht mehr zu den früher allgemein üblichen Preisen, sondern zu aktuellen erheblich höheren Preisen einkaufen mussten; die Streitfrage, ob die Ersatzversorger aus diesem Grunde höhere Preise als bei Grundversorgungsverträgen verlangen konnten (vgl. dazu OLG Düsseldorf - 5. Kartellsenat - BeckRS 2022, 7551 = EnZW 2022, 229), löste der Gesetzgeber mit der Änderung der §§ 36, 38 EnWG durch das "Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung" vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214; dazu BR-Drs. 164/22 S. 2, 60-62). Besonders hervorzuheben ist das "Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften" vom 21. Mai 2022 (BGBl. I S. 730; zum Gesetzgebungsverfahren s. BT-Drs. 20/1501; 20/1766) sowie das im Juli 2022 in Kraft getretene "Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Falle einer drohenden Gas-mangellage durch Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften" (BGBl. I S. 1054; zum Gesetzgebungsverfahren BT-Drs. 20/2356; 20/2594, 20/2664). Durch das erstgenannte Gesetz hat der Gesetzgeber die mit der Gaskrise verbundenen Lasten auf die Unternehmen, den Endverbraucher und den Staat verteilt. Hinsichtlich bestimmter Maßnahmen hat er zugunsten der betroffenen Unternehmen Entschädigungsansprüche bestimmt (§ 13 EnSiG n.F.). Bei bestimmten Unternehmen der kritischen Infrastruktur hat er die Möglichkeit zur Anordnung von Treuhandmaßnahmen und entschädigungspflichtigen Enteig-

nungen geschaffen (§§ 17- 23 EnSiG n.F., vgl. auch die Änderungen in Art. 2 des Gesetzes). Daneben enthielt das Gesetz in § 24 EnSiG zudem ein - noch näher zu erörterndes - Preisanpassungsrecht. Das zweitgenannte Gesetz enthielt weitere Maßnahmen, u.a. die Einführung einer Gasumlage in § 26 EnSiG sowie die Möglichkeit von Kapitalmaßnahmen zugunsten besonders betroffener Versorgungsunternehmen in § 29 EnSiG. Dabei hat der Gesetzgeber sowohl die Verhältnisse im Gas- als auch im Strommarkt im Blick gehabt.

Hervorzuheben ist die Einführung eines Preisänderungsrechts zugunsten des Versorgungsunternehmens in § 24 EnSiG durch das "Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften". Dieses Preisänderungsrecht hat der Gesetzgeber zum Schutz des Endverbrauchers von engen Voraussetzungen abhängig gemacht. Es besteht nur für Gaspreise, nicht für Strompreise, ob wohl dem Gesetzgeber die Probleme auch im Strommarkt bewusst waren. Es setzt die - bereits im Juni 2022 erfolgte - Ausrufung der Alarmstufe/Notfallstufe durch die Bundesnetzagentur, des Weiteren aber zusätzlich die Feststellung der erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen durch die Bundesnetzagentur voraus. Bereits dies macht deutlich, dass es sich dabei lediglich um eine "Krisennotfallregelung" (vgl. Säcker/von Werder, NundR 2022, 274, 278) handeln sollte. Diese bewusst an eine hoheitliche Feststellung als Verwaltungsakt (zu den Folgen für den Rechtsschutz s. Gerstner/Breuling/Reiter, IR 2022, 254, 262/263) anknüpfende Regelung schließt eine eigenständige Überprüfung der Voraussetzungen des Preisanpassungsrechts dem Grunde nach durch ein Zivilgericht von vornherein aus, und zwar in positiver als auch in negativer Hinsicht. Das verkennt Dittmer (IR 2022, 306, 307), wenn er mangels einer Feststellung der erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen durch die Bundesnetzagentur den Anwendungsbereich des § 313 BGB eröffnet sieht. Wenn der Gesetzgeber die Feststellung der Voraussetzungen eines Preisanpassungsrechts - auch aus Gründen der Rechtssicherheit - bewusst an eine bestimmte Feststellung der zuständigen Behörde anknüpft, kann diese Voraussetzung nicht einfach dadurch umgangen werden, dass bei Fehlen einer solchen Feststellung der Sache nach eine Lücke im § 24 EnSiG festgestellt wird, die dann durch eine Anwendung des § 313 BGB geschlossen werden könnte. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber bewusst durch eine Hinzufügung des § 24 Abs. 1 S. 2 EnSiG a.F. (BT-Drs. 20/1766 S. 19; s. dazu Säcker/von Werder, a.a.O.) das Preiserhöhungsrecht sowohl dem Grunde als auch

der Höhe nach nicht an die Entwicklung der Gaspreise im Allgemeinen, sondern allein an die aus der Verknappung der Gasimporte hervorgerufene Steigerung der Gaspreise angeknüpft hat. Des Weiteren hat der Gesetzgeber in den Abs. 2 und 3 ein austariertes und umfangreiches System von Informations- und Gegenrechten des Endverbrauchers vorgesehen. U.a. kann der Kunde nach zwei Monaten nach Mitteilung der Preiserhöhung beim Versorgungsunternehmen eine Überprüfung der Preiserhöhung beantragen und bei negativer Erklärung den Vertrag kündigen. Die Vorschrift des § 24 EnSiG wäre überflüssig, die bewusst zum Schutze der Endkunden vorgenommenen Beschränkungen in § 24 EnSiG würden konterkariert, wenn sowohl in der 1. Phase ("nur" erhebliche Preiserhöhungen auf dem Gas- und infolgedessen auch auf dem Strommarkt) als auch in der 2. Phase (Gasknappheit) das Versorgungsunternehmen auf die Vorschrift des § 313 BGB zurückgreifen könnte. Mit dem Gesetz ist auch nicht die im Termin vom 14. März 2023 vorgelegene Auffassung der Antragsgegnerin zu vereinbaren, wonach § 24 EnSiG zwar in der 2. Phase, nicht aber in der 1. Phase die Vorschrift des § 313 BGB verdrängt; damit ist nicht zu erklären, wieso in der 2. Phase die allgemeinen Preiserhöhungen für Gas nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 24 EnSiG nicht, wohl aber in der 1. Phase zu berücksichtigen sein sollen. Wäre die Auffassung der Antragsgegnerin richtig, hätten die allgemein bekannten Probleme der Z. SE, die sich einerseits durch langfristige Verträge zu verhältnismäßig niedrigen Preisen zur Belieferung ihrer Abnehmer verpflichtet hatte, andererseits aber Energie infolge der veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nur zu erheblich höheren Preisen beziehen konnte, dadurch lösen können, dass sie unter Berufung auf § 313 BGB die Preise auch gegenüber ihren Abnehmern hätte erhöhen können. Dies hat der Gesetzgeber wegen der unabsehbaren Folgen in der gesamten Lieferkette gerade nicht gewollt.

Diese Vorschriften lassen insgesamt den Willen des Gesetzgebers erkennen, den Versorgungsunternehmen in der "Gaskrise" und den dadurch hervorgerufenen Preissteigerungen im Gas- und Strommarkt nur unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen ein einseitiges Preisanpassungsrecht zuzuhilligen. Er hat letztlich erst mit der 2. Phase (genauer gesagt, dessen amtliche Feststellung durch die Bundesnetzagentur) ein unzumutbares Überschreiten des Risikobereichs (Grüneberg, a.a.O., § 313 Rn. 32) angenommen. Im Übrigen hat er das Beschaffungsrisiko dem Versorgungsunternehmen zu- und sie gegebenenfalls auf staatliche Unterstützungsmaßnah-

*men verwiesen. Das schließt es aus, ihnen daneben losgelöst von diesen Wertungen ein "freihändiges" Preisanpassungsrecht wegen Änderung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB zu gewähren.*

Aus diesen umfangreichen und nachvollziehbaren Äußerungen lässt sich klar nachvollziehen, dass der Gesetzgeber, welcher ein umfangreiches und klares System der Preisanpassung aufgrund der Energiekrise geschaffen hat, eine Konterkarierung dieses klaren Systems durch eine hiervon abweichend Anpassung von Preisen über die allgemeine Klausel des § 313 BGB, welche von jedem Energieversorger einzeln und uneinheitlich vorgenommen werden könnte, nicht gewollt hat. Hierfür ist es auch nicht erforderlich, dass dies ausdrücklich im Gesetzestext oder den Gründen genannt wird, da eine solche eindeutige Regelung bei einem gänzlichen Zurücktreten der Aufangvorschrift, im Gegensatz zur Bezugnahme in einzelnen Bereichen, nicht zwingend erforderlich ist. Nachdem die Voraussetzung einer Anpassung der Preise nach § 24 EnSiG unstrittig nicht vorlagen und auch die Preisänderung unstrittig nicht auf diese Vorschrift gestützt wurde, war die Erhöhung der Preise letztlich unwirksam und es galten somit die mit der Jahresabrechnung vom 01.06.2022 bis Ende April 2024 garantierten Preise (vgl. AG München, Endurteil v. 27.10.2023 – 173 C 13388/23). Nachdem die Beklagte mit dieser Abrechnung auch die Kosten für die Gewährung der Preisgarantie abgerechnet hat und die auch mit der Abrechnung für den hier streitigen Vertragszeitraum getan hat, war die Preisgarantie (was letztlich auch nicht hinreichend bestritten wurde) weiterhin für den hier relevanten Zeitraum anzuwenden und die mit Abrechnung vom 01.06.2022 mitgeteilten Preise entsprechend für den Vertragszeitraum garantiert.

(3) Selbst wenn man annehmen sollte, dass die Regelungen des EnSiG die Anwendung des § 313 BGB nicht ausschließen, läge in dem Regelungssystem der Vorschriften des EnSiG ein klarer Ausdruck des Willens des Gesetzgebers vor, welcher im Rahmen der Prüfung des Vorliegens einer tatsächlichen Störung der Geschäftsgrundlage herangezogen werden könnte und müsste. Auch danach wäre dann letztlich anzunehmen, dass die Teuerungen am Energiemarkt, welche bei der Mitteilung der aktuellen Preise im Juni 2022 darüber hinaus nicht in einem solchen Maße unvorhersehbar waren, wie von der Beklagten vorgetragen, unter Berücksichtigung des Regelungssystems des EnSiG noch keine derartige Störung der Geschäftsgrundlage bedeuten würde, die zu einer Beendigung des Vertrages oder einer Klage auf Abänderung berechtigen würden. Eine einseitige Preisanpassung war, wie bereits ausgeführt, nach § 313 BGB ohnehin nicht möglich.

b) Nachdem die Preisanpassung unwirksam war, hat die Beklagte insoweit keinen Anspruch auf Zahlung des mit Rechnung vom 15.06.2023 (Rechnungsnummer: 72653538) verlangte Betrages von 285,77 EUR.

Unter Berücksichtigung des garantierten Arbeitspreises von 0,3496 €/kWh (brutto) für den gesamten Abrechnungszeitraum vom 01.05.2022 - 30.04.2022 und unter Berücksichtigung der weiteren im übrigen unstreitigen Rechnungspositionen ergab sich ein Zahlungsanspruch der Beklagten für den Abrechnungszeitraum in Höhe von 1.334,61 EUR. Nachdem die bezahlten Abschläge für den Zeitraum diesen Betrag bereits übersteigen, steht der Beklagten insoweit für den Abrechnungszeitraum keine Nachforderung zu.

2. Nachdem die Preiserhöhung unwirksam war, bestand für den gesamten Vertragszeitraum vom 01.05.2022 bis zum 30.04.2023 ein Stromlieferungsvertrag mit einem Arbeitspreis von 0,3496 Euro/kWh, einem Grundpreis von 10,95 Euro/Monat und einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Dies konnte somit entsprechend festgestellt werden, nachdem die Beklagte dies hinsichtlich des Arbeitspreises in Abrede gestellt hat.

## II.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Nachdem die einseitige Preiserhöhung mit Mail vom 29.07.2022 - wie bereits ausgeführt - unwirksam war, besteht kein Anspruch der Beklagten/Widerklägerin auf Verpflichtung der Klägerin/Widerbeklagten zur Abgabe einer Zustimmungserklärung.

## III.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach §§ 91 Abs. 1 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## IV.

Der Streitwert wird auf 2.879,17 EUR festgesetzt. Nachdem sich vorliegend letztlich die Klage so-

wie die Widerklage auf die Wirksamkeit der Preiserhöhung vom 29.07.2022 und den damit eingehenden Umfang der Zahlungsverpflichtungen richten, betreffen Klage und Widerklage letztlich denselben Gegenstand, sodass gem. § 45 Abs 1 S. 3 GKG keine Zusammenrechnung der Ansprüche erfolgt. Der Streitwert richtet sich demnach nach dem höheren der mit Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche. Die Ansprüche der Klage und Widerklage haben insofern den selben Wert, nachdem sich beide letztlich auf die Differenz zwischen dem zu zahlenden Betrag bei Annahme der Wirksamkeit der Erhöhung bzw. bei Annahme der Unwirksamkeit gerichtet sind, was dem Interesse der jeweiligen Partei entspricht. Die beiden Klageansprüche der Klägerin haben zusammen insgesamt auch diesen Wert, da sie sich in der Höhe der negativen Feststellung insoweit überschneiden. Danach ist das Interesse der Parteien und somit der Streitwert anhand des Betrages zu bemessen, welchen der Kläger unter Zugrundelegung der in der Mail vom 29.07.2022 genannten Preise für den Zeitraum vom 01.05.2022 bis zum 30.04.2023 bei dem für die Klägerin in der Abrechnung für diesen Zeitraum ermittelten Verbrauch hätte zahlen müssen (2.085,13 EUR) abzüglich des Wertes, welcher bei der Zugrundelegung der bei Vertragsschluss garantierten Preise zu zahlen gewesen wäre (1.334,61 EUR). Der Streitwert war somit auf 750,52 EUR festzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau  
Salzstraße 17  
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Lörrach  
Bahnhofstraße 4  
79539 Lörrach

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Richter am Amtsgericht

**Amtsgericht Lörrach**  
**4 C 975/23**

Verkündet am 13.12.2024

, JAng`e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Lörrach, 17.12.2024

, JAng`e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle